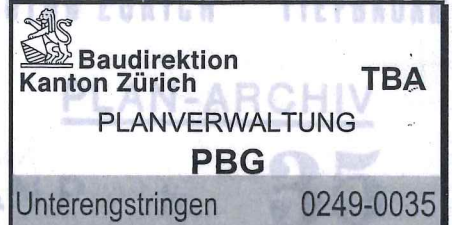


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Juni 1982



2440. Quartierplan. Am 29. April 1982 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Oktober 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Widenbüel. Der Festsetzungsbeschluss wurde am 20. Oktober 1981 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss Nr. 1 vom 19. Januar 1982 wurde der gegen die Festsetzung des Quartierplans Widenbüel eingereichte Rekurs von der Baurekurskommission I als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 142 vom 26. Juni 1979 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Gde. Unterengstringer

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, im Osten durch die Weiningerstrasse I. Kl. Nr. 3, im Süden durch die Dorfstrasse und im Westen durch die Widenbüelstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Unterengstringen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Untere Bergstrasse, die Stolz Wiesstrasse sowie die geplante Quartierstrasse mit einer von dieser abzweigenden Stichstrasse. Als separate Fusswege bleiben die bestehenden Verbindungen Untere Bergstrasse—Widenbüelstrasse mit Abzweigung zur Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 erhalten.

Die an der Unteren Bergstrasse auf 19 m und an der Quartierstrasse auf 20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2, der Weiningerstrasse, der Dorfstrasse, der Stolz Wiesstrasse und der Widenbüelstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den mit RRB Nrn. 1909/1931, 3719/1945, 600/1954 und 4026/1956 festgesetzten Baulinien überein. Letztere werden der neuen Quartiererschliessung angepasst und die Baulinien für eine früher geplante Erschliessungsstrasse aufgehoben. Nach den Niveaulinien beträgt die Maximalsteigung 6,91 % bei der Unteren Bergstrasse und 3,97 % bei der Quartierstrasse. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Administrativkosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisations- und Wasserleitungen) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Unterengstringen wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 12. Oktober 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Widenbüel wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juni 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller